

015 34  
III ZR 128/50

Verkündet am 29. November 1951,  
Fieser, Justizangestellter,  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers August K [REDACTED] in H [REDACTED]-B [REDACTED],  
L [REDACTED] strasse [REDACTED],  
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,  
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Margaretha B e [REDACTED] in H [REDACTED], Bi [REDACTED]  
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 29. November 1951 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundes-  
richter Prof. Dr. Meiß, Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und  
Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
zu Hamburg vom 9. Juni 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges hat der Beklagte  
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte und Revisionskläger K. war gemeinsam mit T. Eigentümer eines 3 to Hansa-Loyd Lastkraftwagens. Am 1. März 1946 steuerte K. den Wagen von K. nach St. In dem Wagen befand sich eine Schauspielertruppe. Auf der R. strasse zwischen M. und St., etwa 5 km vor Stelle, geriet der Lastkraftwagen gegen 15.30 Uhr auf der stark vereisten Strasse ins Rutschen und fuhr auf der linken Strassen-seite gegen einen Baum. Der Ehemann der Klägerin stürzte von der Plattform des Wagens auf die Strasse und starb an den erlittenen Verletzungen.

Die Klägerin hat Klage gegen T. und den Beklagten erhoben. Das Landgericht hat festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin den gesamten Schaden zu ersetzen, der ihr durch den tödlichen Unfall ihres Ehemannes erwachsen ist. Die Haftung des Beklagten T. ist jedoch auf das Kraftfahrzeuggesetz beschränkt worden. Das Oberlandesgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat auf die Revisionen der Beklagten das Urteil aufgehoben und die Klage gegen T. abgewiesen. Hinsichtlich K. ist die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Dieses hat nach anderweiter Verhandlung die Berufung des K. als unbegründet zurückgewiesen, da ihn ein Verschulden treffe.

Gegen dieses Urteil wendet er sich mit der Revision. Er ist der Auffassung, er habe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht ausser acht gelassen und beantragt

deshalb, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klägerin mit der Klage abzuweisen; diese bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die an der Unfallstelle schwach gewölbte Strasse stark vereist und glatt war, die Geschwindigkeit des Wagens etwa 25 km/st betrug und der Wagen während der Fahrt auf der glatten Fläche hin- und herrutschte. Das Gericht legt weiter seiner Entscheidung zugrunde, dass der Beklagte kurz vor der Unfallstelle von einem anderen Wagen überholt wurde, dieser Wagen sich unmittelbar vor den Lastkraftwagen des Beklagten setzte und dessen Fahrweg so stark schnitt, dass er fast den Kotflügel des Lastkraftwagens streifte. Der Beklagte habe deshalb plötzlich das Gas wegnehmen müssen, wodurch sein Wagen ins Rutschen geraten sei.

Die Revision wendet sich gegen die Feststellung, der Lastkraftwagen sei mit einer Geschwindigkeit von 25 km/st gefahren. Die Behauptung des Beklagten ginge dahin, er habe nur eine Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/st gehabt. Das Berufungsgericht habe die Beweisanträge hierzu übergangen. Im übrigen sei selbst eine Geschwindigkeit von 25 km/st nicht zu hoch.



Falls ein Beweisantritt unter Verstoss gegen das Gesetz übergangen sein sollte, so ist die hierauf gestützte Rüge der Revision nur dann beachtlich, wenn das angefochtene Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Dieser Zusammenhang zwischen dem übergangenen Beweisantritt und dem Berufungsurteil besteht aber nicht. Auch dann, wenn bewiesen worden wäre, die Fahrgeschwindigkeit hätte 15 bis 20 km/st betragen, hätte keine andere Entscheidung ergehen dürfen, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

Das Berufungsgericht hält im Gegensatz zur Auffassung der Revision eine Geschwindigkeit von 25 km/st oder eine etwas geringere Geschwindigkeit nach der Sachlage für nicht zulässig. Es ist der Auffassung, auch dem Beklagten Karbach hätte das unsichere Fahren des hin- und herrutschenden Wagens auf der vereisten Strasse auffallen müssen. Gerade ihm als alten Fahrer sei bekannt gewesen, dass auf einer solch glatten Strasse das Wegnehmen des Gases mit schwersten Gefahren verbunden sei. Der Beklagte habe auch mit unvorhergesehenen Umständen, wie dem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, das zu einem plötzlichen Wegnehmen des Gases zwingen, rechnen müssen. Der Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, habe seine Fahrgeschwindigkeit so einrichten müssen, dass er jederzeit ohne Gefahr für Wagen und Insassen einer unerwarteten Situation begegnen konnte. Er habe aber eine erheblich übersetzte Geschwindigkeit gehabt. Bei der Innehaltung der im konkreten Fall erforderlichen Geschwindigkeit wäre es zu einem Unfall - jedenfalls mit

diesen Folgen - nicht gekommen. Hätte der Beklagte - so stellt das Gericht sodann fest, - die Geschwindigkeit pflichtgemäss herabgesetzt, so wäre der Unfall mit aller Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen, mindestens hätte ein Unfall für den Ehemann der Klägerin nicht diese Folgen gehabt.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Verschulden lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es hat die Frage der zulässigen Geschwindigkeit mit Recht auf den Einzelfall abgestellt. Der Beklagte musste seine Fahrgeschwindigkeit auf die konkreten Umstände einstellen. Es handelte sich um eine stark vereiste Strasse, die von einem mit Personen besetzten Lastkraftwagen befahren wurde. Da aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse vorlagen und es eine Erfahrungstatsache ist, dass bei Glatteis schon kleinste Unebenheiten ein Fahrzeug zum Schleudern bringen können (Müller, Strassenverkehrsrecht 16. Aufl S 690), musste der Beklagte als Fahrer auch ein besonderes Mass an Sorgfalt aufwenden. Hieran hat er es aber fehlen lassen, wie die Feststellung, der Wagen sei auf der Strasse beim Fahren hin- und hergerutscht, zeigt. Ergibt sich, dass ein schwerer Lastkraftwagen, der mit vielen Menschen besetzt ist, auf einer vereisten Strasse ohne ersichtlichen sonstigen Anlass bei der Fahrt von 25 km/st hin- und herrutscht, so ist hieraus mit Recht auf eine im konkreten Fall unzulässige und dem Beklagten als Ausserachtlassung der erforderlichen Sorgfalt anzurechnende Geschwindigkeit geschlossen worden.

Diese Ausführungen gelten aber auch in dem Fall, dass der Beklagte nach seiner Behauptung nicht mit einer Geschwindigkeit von 25 km/st., sondern mit der geringeren Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/st. gefahren sein sollte. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob ein Lastkraftwagen, der mit vielen Menschen besetzt ist, gegebenenfalls nur in Schrittgeschwindigkeit weiterfahren darf oder gar anhalten muss, wenn sich beim Fahren über eine vereiste Strasse durch Hin- und Herrutschen zeigt, dass eine erhebliche Gefahr besteht. Jedenfalls ist unter den gegebenen Umständen auch eine Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/st. zu hoch. Der Fahrer in seiner Eigenschaft als Fahrlehrer musste umsomehr erkennen, dass bei einer solchen Strasse die kleinste Abweichung den Wagen ins Schleudern bringen konnte. Er hätte diese Geschwindigkeit hier nicht einhalten dürfen, ohne dass es gerade darauf ankommt, ob er mit einem solchen Überholen rechnen musste.

Die Auffassung der Revision, das Berufungsgericht hätte sich eingekender mit der Erklärung des Sachverständigen P. befassen müssen, ist nicht begründet. Der Sachverständige hat vor der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht lediglich erklärt, wenn die Darstellung des Beklagten K. hinsichtlich des Überholens richtig sei, könne aus dem Hergang des Unfalls nicht der Schluss gezogen werden, der Beklagte habe unvorsichtig gehandelt. Ob er auch nach den auf Grund der Ausführungen des Obersten Gerichtshofs vom Berufungsgericht getroffenen weiteren Feststellungen diese Auffassung beibehalten hat, ist aus seinem späteren Gutachten

nicht ersichtlich. Es bestand jedenfalls nach den eingehenden Darlegungen des Berufungsgerichts zur Frage der erforderlichen Sorgfalt des Fahrers hier keine Veranlassung, auf die ohne nähere Begründung einmal geäußerte Ansicht des Sachverständigen besonders einzugehen.

Das Berufungsgericht hat auch mit Recht gemäß § 287 ZPO den eingetretenen Schaden auf die Art und Weise des Fahrens zurückgeführt. Es geht davon aus, im Falle ordnungsgemässen Verhaltens wäre ein Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten. Es kommt somit auf die Behauptung der Revision, auch bei zulässiger Geschwindigkeit wäre ein Schaden eingetreten, nicht an.

Die Revision musste daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Riese

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel